

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Aust und Gröning (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Polygamie und Kinderehe in Thüringen - Teil I

Wenngleich die Schließung von Doppel- oder Mehrfachehen in Deutschland verboten ist, nimmt die Zahl der Vielehen in Deutschland kontinuierlich zu. Polygame Ehen gibt es in Deutschland nicht erst seitdem vermehrt Flüchtlinge nach Deutschland einreisen. Es liegt jedoch nahe, dass eine Korrelation zwischen beiden Aspekten besteht. In vielen Ländern dieser Welt, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten, ist Polygamie erlaubt. Aus Sicht der Vereinten Nationen stellt Polygamie eindeutig eine Verletzung der Menschenrechte der Frau dar und sollte aufgrund vielfältiger negativer Auswirkungen für Frauen verboten werden. Mit der Flüchtlingskrise einher, geht auch die Problematik der Kinderehe. Minderjährige Mädchen werden bereits in ihrem Heimatland verheiratet, bevor sie gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann die Flucht nach Europa antreten. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich in den meisten Fällen nicht um eine freie Lebensentscheidung der Mädchen handelt. In der Konsequenz leiden viele Mädchen unter der Gewalt ihrer Ehemänner, fehlenden Bildungs- und Berufsperspektiven durch Schulabbruch, nicht zuletzt wegen frühzeitiger Schwangerschaft.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/78** vom 12. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2020 beantwortet:

1. Wie viele Migranten oder Asylsuchende, die nach ausländischem Recht gültig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind, leben in Thüringen und was ist über die Nationalitäten und das Alter der Beteiligten bekannt?

Antwort:

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie viele Ehen wurden in Thüringen in den letzten zehn Jahren jeweils zwischen Personen mit Migrationshintergrund oder einer Person mit Migrationshintergrund und einer Person ohne Migrationshintergrund geschlossen?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesamtes für Statistik wird das Merkmal "Migrationshintergrund der Eheschließenden" bei der Statistik der Eheschließungen nicht erfasst. Es wird jedoch die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden erfasst. Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die Eheschließungen in Thüringen in den Jahren 2009 bis 2018 nach Staatsangehörigkeit (Merkmal deutsch/nichtdeutsch beziehungsweise beide nichtdeutsch):

Jahr	Eheschließungen Insgesamt	Mann/Partner deutsch Frau/Partner nicht- deutsch	Mann/Partner nicht- deutsch Frau/Partner deutsch	Beide nichtdeutsch
2009	9.755	243	190	22
2010	10.074	254	184	20
2011	9.750	254	174	24
2012	10.105	264	164	20
2013	9.578	265	160	34
2014	9.666	301	156	33
2015	9.734	292	153	39
2016	10.115	302	165	49
2017	9.612	264	153	49
2018	10.406	320	153	69

Für das Jahr 2019 liegt eine entsprechende Statistik noch nicht vor.

3. Welche Angaben werden von den Flüchtlingen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Thüringen bezüglich des Familienstands abgefragt und werden männliche Flüchtlinge nach der Anzahl der Ehefrauen befragt?

Antwort:

Die Nachfrage nach dem Familienstand ist Bestandteil des Ankunftsnachweis-Erfassungssystems in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl. Nicht Bestandteil dieser Nachfrage ist die Anzahl der Ehefrauen. Diese Frage wäre nur dann relevant, wenn die betreffende Person zeitgleich mit mehreren Ehefrauen in der Erstaufnahmeeinrichtung ankommt. Dann würde diese Angabe unter der Rubrik "Familie" registriert werden.

4. Welche Religionsgemeinschaften führen nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen religiöse Eheschließungen durch und wie viele solcher lediglich religiös geschlossenen Ehen gab es in den letzten zehn Jahren in Thüringen?

Antwort:

Nach Aufhebung des Voraustrauungsverbots im Rahmen der Reform des Personenstandsgesetzes ist die im Gebrauch verschiedener religiöser Gemeinschaften nach deren religiösen Ritus durchgeführte Trauung grundsätzlich zulässig und insofern als Religionsausübung gewährleistet. Der Bundesgesetzgeber hatte klargestellt, dass die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ausschließlich infolge der vor dem Standesbeamten zu schließenden obligatorischen Zivilehe eintreten. Weder Religionsgemeinschaften, die religiöse Eheschließungen durchführen, noch die Anzahl derartiger Eheschließungen, werden deshalb erfasst.

5. Was unternimmt das Land Thüringen, um Vielehen und Kinderehen zu erkennen, zu unterbinden und gegebenenfalls zu ahnden?

Antwort:

Die Thüringer Standesbeamten wurden durch Rundschreiben der Standesamtsaufsichtsbehörden und Schulungen des Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaats Thüringen e. V. mehrfach und umfangreich zu diesen Themen sensibilisiert. Die Standesbeamten prüfen im Rahmen der Personenstandereignisse, ob eine Ehe besteht, ob sie für den deutschen Rechtsbereich anzuerkennen oder gegebenenfalls aufhebbar ist. Die Aufsichtsbehörden der Standesämter sind regelmäßig mit Anfragen zu konkreten Fallgestaltungen befasst. Wird den Standesbeamten eine Minderjährige Ehe bekannt, bei der mindestens ein Ehepartner das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht vollendet hatte, so wird diese Ehe - vorbehaltlich der gesetzlichen Übergangsregelung in Artikel 229, § 44 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche - nicht anerkannt. Hatte die beziehungsweise der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und stellt sich die Minderjährige Ehe deshalb als aufhebbar dar oder wird den Standesämtern eine Doppelehe bekannt, informieren die Standesbeamten das Landesverwaltungsamt, das in Thüringen landesweit für behördliche Anträge auf eine gerichtliche Aufhebung der Ehe zuständig ist (vergleiche § 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 11. Januar 1999, GVBl. S. 52). Das Landesverwaltungsamt stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den Fällen, in denen nach der Sach- und Rechtslage mit einer gerichtlichen Aufhebung der Minderjährigen- beziehungsweise Doppelehe zu rechnen ist, einen Aufhebungsantrag.

6. Wie viele verheiratete Minderjährige gibt es in Thüringen (bitte nach Altersgruppen aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Angaben des Landesamtes für Statistik gab es nach den Ergebnissen der Statistik der Fortschreibung des Bevölkerungsstands in Thüringen am 31. Dezember 2018 insgesamt vier Personen im Alter von unter 18 Jahren, welche verheiratet waren. Eine weitere Differenzierung nach Altersgruppen ist in der genannten Statistik nicht erfolgt.

7. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer vermählter Kinder und Jugendlicher in Thüringen und in Mehrehe lebender Personen in Thüringen?

Antwort:

Die Landesregierung beteiligt sich nicht an Schätzungen im Sinne der Fragestellung.

Lauinger
Minister